

Schulen und Kindertagesstätten verarbeiten eine Vielzahl verschiedener Informationen über Schüler\*innen, die zu betreuenden Kinder, Eltern und Personal. Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018, der entsprechenden Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen sich viele Fragen rund um den Datenschutz in der Schule und in Kindertagesstätten.

Wir geben mit unseren FAQ nachfolgend Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Datenschutz an Schulen und Kindertagesstätten.

#### *Welche Daten müssen geschützt werden?*

Die DSGVO gilt immer dann, wenn personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet werden. Unter den Begriff des Verarbeitens fallen: erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, verarbeiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen oder vernichten von Daten.

#### *Welche Grundsätze gelten nach der DSGVO?*

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“),
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“),
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“),
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“),

- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“),
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“),
- die/der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

### *Was bedeutet Datenerhebung?*

Unter Datenerhebung versteht man das Beschaffen von Informationen. Schulen und Kindertagesstätten müssen personenbezogene Daten erheben, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

### *Was bedeutet Datenübermittlung/-austausch?*

Hierunter versteht man das Weitergeben von Daten an Dritte. Dies können andere Behörden, aber auch Privatpersonen sein. Auch bei der Datenübermittlung sind Rechtsvorschriften einzuhalten.

### *Was bedeutet Datenspeicherung?*

Personenbezogene Daten werden auf Datenträgern aufbewahrt. Mit Datenträgern sind nicht nur elektronische Speichermedien gemeint, sondern auch Akten und Karteikarten.

### *Was ist bei der Verarbeitung mittels EDV/Internet zu beachten?*

Beim Einsatz von EDV zur personenbezogenen Datenverarbeitung sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet bedarf besonderer Sorgfalt.

### *Was müssen Schulen und Kindertagesstätten zunächst veranlassen?*

- Es muss dann, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, eine/ein Datenschutzbeauftragte/r bestellt werden,
- es muss ein Verarbeitungsverzeichnis erstellt werden, in dem alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden, aufzunehmen sind,

- hinsichtlich des Internetauftritts sind bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Dabei geht es um Datenverarbeitungsprozesse, die mit dem Besuch der Webseite verbunden sind (z.B. die Verwendung von sog. Cookies). Es muss zwingend eine Datenschutzerklärung nach den Vorgaben der DSGVO eingefügt werden,
- es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (= TOMs) zu treffen, um die Sicherheit der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten.

*Welche Aufgaben hat die/der Datenschutzbeauftragte und wofür ist sie/er verantwortlich?*

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Schul-/Einrichtungsleitung zu beraten und auf mögliche Datenschutzverstöße hinzuweisen. Spezielle Fortbildungs- oder Zertifizierungspflichten bestehen nicht. Die oder der Datenschutzbeauftragte sollte allerdings Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzen. Wie dieses erworben wird, ist ihr/ihm selbst überlassen. Der Besuch einer entsprechenden Fortbildung ist ausreichend.

*Wer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich?*

Die rechtliche Verantwortung dafür, dass an der Schule/Einrichtung die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, trägt die Leitungsebene, bei Schulen somit die Schulleiterin oder der Schulleiter.

*Was müssen Schulen oder Kindertagesstätten bei der Erhebung von Daten beachten?*

Wenn die Einrichtung personenbezogene Daten erhebt (z.B. bei der Aufnahme eines Kindes) oder von anderen Stellen oder Personen erhält, muss sie diese oder diesen darüber informieren. Jede/r hat zudem das Recht, zu erfahren, um welche Daten es sich genau handelt. Sie/er kann auch die Löschung dieser Daten verlangen, etwa wenn sie für die Einrichtung/Schule nicht mehr notwendig sind. Es muss sichergestellt sein, dass die gesetzlich geforderten Informationen transparent und verständlich übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich an Kinder richten. Die Einrichtungen/Schulen müssen regelmäßig eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit ihrer Datenschutzmaßnahmen durchführen. Ist das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer möglicherweise hoch – etwa durch die Nutzung neuer Technologien – müssen die Bildungseinrichtungen eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

*Was muss das Personal an Schulen und Kindertagesstätten beachten?*

Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss darauf geachtet werden, dass diese vor unbefugten Zugriffen (Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung) geschützt sind. Wird z.B. der Rechner der Lehrkraft im häuslichen Bereich auch von anderen Familienmitgliedern genutzt oder ist eine Verbindung zum Internet vorhanden, müssen höhere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Hier kommt als Maßnahmen z.B. die verschlüsselte Speicherung und ausschließliche Bearbeitung aller personenbezogenen Daten auf externen Datenträgern (z.B. USB-Festplatten oder USB-Sticks) in Betracht. Die externen

Datenträger werden nach Gebrauch vom PC getrennt. Bietet das Betriebssystem des PC eine eigene Verschlüsselungsroutine an (z. B. Bitlocker bei Microsoft-Betriebssystemen), könnte auch diese verwendet werden. Zudem ist darauf zu achten, dass Daten nur zeitlich begrenzt aufbewahrt werden dürfen.

Möchte man personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu Hause auf dem privaten Computer verarbeiten, so bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Lehrkräfte eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass bestimmte datenschutzrechtliche Bedingungen eingehalten werden und dass dem Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im häuslichen Bereich ermöglicht werden, d.h. der Landesbeauftragte für Datenschutz soll dann das Recht erhalten, den privaten Computer zu überprüfen.

Viele Kolleginnen und Kollegen haben Bedenken, diese Erklärung zu unterschreiben. Sie sehen sich nicht in der Lage, die strengen Datenschutzbedingungen einzuhalten und möchten auch nicht, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz das Recht erhält, ihre Wohnung zu betreten.

Es gibt keine dienstliche Notwendigkeit, private Rechner für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler\*innen sowie Lehrkräften zu benutzen. Wenn dies aber geschehen soll, sind Lehrkräfte verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bedingungen einzuhalten.

So muss sich die Lehrkraft verpflichten, personenbezogene Daten nach drei Monaten zu löschen. Vergisst sie dies, stellt dies eine Dienstpflichtverletzung dar, die disziplinarrechtlich verfolgt werden muss.

Personenbezogene Daten sollten daher **nicht** auf privaten Computern, auch nicht vorübergehend gespeichert werden. Das Risiko, dass vergessen wird, die Daten nach spätestens drei Monaten zu löschen, besteht immer.

Lehrkräfte sollten ihre Schulleitungen daher bitten, USB-Sticks bereitzustellen. Damit können sie dann die Daten am privaten PC bearbeiten und haben keine datenschutzrechtlichen Probleme.

*Was ist bei der E-Mail-Nutzung zu beachten?*

E-Mail ist ein internetbasierter Dienst, der die über das Endgerät (z. B. PC, Laptop, Tablet, Smartphone) des Absenders erstellten Textnachrichten und evtl. Anhänge über die Server des Dienstleisters des Absenders an die Server des Dienstleisters des Empfängers weiterleitet. Der Transport der E-Mail kann dabei über eine Vielzahl von „Transportservern“ weltweit erfolgen, auch wenn die E-Mail z. B. von einem deutschen Internetdienstleister an einen anderen deutschen Internetdienstleister geschickt wurde.

Sofern die E-Mail und die evtl. Anhänge (z. B. Textdokumente) nicht verschlüsselt werden, wird letztlich eine Postkarte über das Internet verschickt, die für jeden lesbar ist, der Zugriff auf die „Transportserver“ oder unverschlüsselte Leitungen hat.

Deshalb ist bei der Nutzung von E-Mail für dienstliche Zwecke darauf zu achten, dass möglichst wenig oder keine personenbezogenen Daten mittels E-Mail verschickt werden. Insbesondere sensible Informationen, wie z. B. Daten über die Gesundheit, sind generell nicht mit E-Mail zu versenden. Lehrkräfte, die sich beispielsweise über Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf austauschen müssen, sollten hierfür nicht E-Mail als Kommunikationsmedium nutzen. Zulässig könnte dies nur sein, wenn die Kommunikation mit einer ausreichenden Verschlüsselung der Inhalte (inkl. verschlüsselter Anhänge) erfolgt.

Werden wiederholt Nachrichten oder Newsletter per E-Mail an einen größeren Empfängerkreis gesendet, werden dazu meist E-Mail-Verteilerlisten genutzt. Dies ist indes aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, da unter Umständen alle Empfänger\*innen sehen können, wer die Nachricht sonst noch bekommen hat. Empfohlen wird daher, den E-Mail-Verteiler im Feld „Bcc“ einzutragen, so dass nicht erkennbar ist, an wen die Nachricht sonst noch ging. Vorsicht ist auch bei der Nutzung externer E-Mail-Dienste wie Gmail, Gmx.de oder Web.de geboten. Die offizielle Kommunikation in der Schule/Einrichtung beinhaltet häufig personenbezogene Daten, die in dem Fall verschlüsselt an den Dienstleister übermittelt werden. Die GEW empfiehlt daher, für die Kommunikation mit Eltern oder Verwaltung auch eine offizielle E-Mail-Adresse der Stadt oder der Kommune zu verwenden.

*Dürfen Lehrkräfte Messengerdienste, wie z. B. WhatsApp für die dienstliche Kommunikation mit ihren Schülerinnen und Schülern und den Eltern benutzen?*

Messengerdienste wie Whatsapp stellen keine dienstlichen Kommunikationsformen dar. Die Nutzung des Whatsapp-Messengerdienstes ist insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Obwohl es sich bei Messengerdiensten um Telekommunikationsdienste handelt, werden die europäischen (E-Privacy-Richtlinie der EU) und die deutschen Rechtsregelungen (Art. 10 Grundgesetz, Telekommunikationsgesetz) von einigen der Diensteanbietern, zu denen auch WhatsApp gehört, nicht beachtet.

Viele Anbieter ermöglichen nicht einfach nur Telekommunikation, sondern werten diese Telekommunikationsvorgänge auch zur Nutzeranalyse (u.a. Auswertung von Standortdaten, Daten darüber, wer mit wem kommuniziert und empirische Auswertungen für Werbezwecke) aus. Da mit der Nutzung dieser Dienste die Nutzungsbedingungen anerkannt werden müssen, die einen Ausschluss solcher Vorgänge nicht möglich machen, würde man die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern im Rahmen der dienstlichen Kommunikation diesen Analysen preisgeben.

Messengerdienste gleichen bei der ersten Anmeldung und danach laufend in der Regel die im verwendeten Gerät (z.B. Smartphone) gespeicherten Kontaktdaten ab. Damit werden den Diensteanbietern personenbezogene Daten von unbeteiligten dritten Personen bekannt.

Dieser Vorgang würde somit durch eine dienstliche Maßnahme der Lehrkraft ausgelöst werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Lehrkraft sicherstellen muss, private und dienstliche Kommunikation möglichst eindeutig (technisch) zu trennen. Während bei der Nutzung von E-Mail eine solche Trennung durch die Verwendung verschiedener E-Mail-Adressen möglich ist, ist eine solche Abgrenzung bei Messengerdiensten nicht ohne weiteres möglich. Wenn die Lehrkraft mit einem Messengerdienst, wie z.B. WhatsApp privat kommuniziert, wird sie dies auch in dienstlicher Funktion mit demselben Gerät und demselben Messengerdienst tun. Eine Abgrenzung zwischen dienstlicher und privater Kommunikation ist damit nicht möglich.

*Dürfen auf der schuleigenen Homepage Fotos von den Aktivitäten der Schule und Angaben zu Lehrkräften/Schüler\*innen eingestellt werden?*

Personenbezogene Daten im Internet können weltweit abgerufen, gespeichert, dupliziert und verändert werden, ohne dass die Betroffenen hierauf noch Einfluss nehmen könnten. Im Hinblick darauf sollte auf die Veröffentlichung personenbezogener Schülerdaten, wie z.B. Namen in Schul-Homepages, generell verzichtet werden.

Wird von der Schule eine Veröffentlichung personenbezogener Daten gewünscht, bzw. soll diese Teil der Präsentation der Schule im Internet sein, muss die Schule von den Lehrkräften und den Schüler\*innen bzw. bei Minderjährigen von deren Eltern die schriftliche Einwilligung einholen.

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet zulässig, wenn diese Form durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn die oder der Betroffene in diese Form der Veröffentlichung schriftlich eingewilligt hat. Da es keine entsprechende Rechtsvorschrift gibt, ist die Veröffentlichung nur mit Einwilligung zulässig.

Die Betroffenen sind über die Risiken, die mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet verbunden sind, ausreichend zu informieren (vgl. § 4 Abs. 2 NDSG). Es ist darauf zu achten, dass keine weiteren Informationen über das Kind, insbesondere keine Wohnadressen, private E-Mail-Adressen usw. veröffentlicht werden.

Auch Bilder von Schülerinnen und Schülern/Lehrkräften/Mitarbeiter\*innen oder Erziehungsberechtigten sind personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts. Auch nach dem im Kunsturheberrechtsgesetz verankerten Recht am eigenen Bild dürfen Bildnisse (Fotos) ohne Einwilligung der Betroffenen (bzw. deren Eltern) weder verbreitet noch sonst öffentlich zur Schau gestellt werden (z.B. im Internet). Verstöße hiergegen sind strafbar.

Beispiel für eine Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule

Sehr geehrte Schüler\*innen und Eltern,  
sehr geehrte Kolleg\*innen,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.xxx.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere von Schulfesten, Ausflügen etc.) veröffentlichen, um unseren Internetauftritt attraktiver zu gestalten.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Schüler\*in, Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte, Lehrkraft, Mitarbeiter\*in um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Sie, Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens bzw. des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

(Unterschrift der Schulleitung)

*Darf die Schule private Daten der Lehrkräfte an Erziehungsberechtigte weitergeben?*

Die Übermittlung von Adressdaten der Lehrkräfte (wozu auch die Telefonnummern gehören) ist nur zulässig, wenn die Lehrkräfte in die Übermittlung vorher schriftlich eingewilligt haben.

*Dürfen die Noten von Klassenarbeiten von den Lehrkräften öffentlich vor den Schülerinnen und Schülern verkündet werden?*

Die Noten von Klassenarbeiten sind ebenfalls personenbezogene Daten. Das Verlesen der einzelnen Noten vor der versammelten Klasse stellt eine Datenübermittlung an Einzelpersonen dar. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Einzelpersonen ist jedoch nur mit schriftlicher Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig (vgl. § 4 NDSG). Das Einholen pauschaler Einwilligungen für diesen Zweck, z. B. bereits bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, ist unzulässig. Einwilligungen sind für den Einzelfall einer Datenverarbeitung (in diesem Falle einer Datenübermittlung) einzuholen. Dabei sind Betroffene auch auf ihr jederzeitiges Widerrufsrecht hinzuweisen (Art. 23 DSGVO). Soll die Notenverkündung aus pädagogischen Gründen erfolgen, ist es ausreichend, einen Notenspiegel zu erstellen. Jede/r Schülerin/Schüler kann damit für sich ihren/seinen Leistungsstand feststellen.

*Dürfen Vertretungspläne auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden?*

Nein. Vertretungspläne werden in den Räumlichkeiten der Schulen ausgehängt und sind damit nur den Adressaten (Schülerinnen, Schülern, ggf. Eltern und den

Lehrkräften/schulischen Mitarbeiter\*innen) zugänglich. Diese Veröffentlichung von Vertretungsplänen ist zur Organisation des Schulablaufes erforderlich. In diesem Fall ist es datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig, dass die Vertretungspläne Namen von Lehrkräften oder deren entsprechende Kürzel enthalten.

Die Veröffentlichung von Vertretungsplänen auf der schuleigenen Homepage mit Nennung der Namen der Lehrkräfte ist hingegen aus schulorganisatorischen Gründen in der Regel schon nicht erforderlich. Zum einen ist die Notwendigkeit einer Vertretung meist bereits am Vortag bekannt und kann den Schülerinnen und Schülern noch während der Unterrichtszeit im Rahmen der Aushänge bekannt gemacht werden.

Zum anderen fehlt es auch deswegen an der Erforderlichkeit, personenbezogene Daten der Lehrkräfte mit den Vertretungsplänen zu veröffentlichen, weil die Schüler\*innen anhand der Vertretungspläne nur die Information bekommen müssen, ob sich Fächer verschieben oder sich der Stundenplan verändert hat.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass durch die Veröffentlichung von Vertretungsplänen auf der Schulhomepage jeder Nutzer des Internet weltweit hierzu Zugang hat. Wegen der fehlenden Erforderlichkeit und des unbestimmten Adressatenkreises ist eine Veröffentlichung von Namen oder Namenskürzeln der Lehrkräfte daher unzulässig, wenn keine schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Zulässig ist es hingegen, Vertretungspläne in einem gesonderten Bereich der Schulhomepage unterzubringen, der nur befugten Nutzer\*innen unter Eingabe eines Passwortes zugänglich ist.

*Dürfen dienstlich bereitgestellte personenbezogene E-Mail-Adressen der Lehrkräfte auf der Schulhomepage veröffentlicht werden?*

Die Kommunikation via E-Mail ist inzwischen ein offizieller Kommunikationsweg der Behörden und somit auch der Schulen. Nicht nur die Schulleitungen sind mittels E-Mail erreichbar, sondern auch die Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter\*innen kommunizieren im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben mit Schüler\*innen, Eltern und anderen Stellen.

Es ist üblich, dienstliche E-Mail-Adressen nicht nur zu personalisieren, sondern auch gleichzeitig die Stelle zu benennen (z.B. Vorname.Nachname @SchuleXYZ.de).

Ebenso kann es erforderlich sein, dass diese dienstlichen E-Mail-Adressen auf der Webseite der Stelle veröffentlicht werden, damit Betroffene, die mit dieser Stelle Kontakt aufnehmen wollen, die Möglichkeit haben, sich dort die richtige oder den richtigen Ansprechpartner\*in direkt auszuwählen.

Hält es eine Schulleitung für die Aufgabenerfüllung erforderlich, die dienstlich bereitgestellten personalisierten E-Mail-Adressen der Lehrkräfte auf der Schulhomepage zu veröffentlichen, ist dies datenschutzrechtlich zulässig.



Die Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer Funktion sog. „Amtswalter“, die mit der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe betraut sind. Wenn es zur Erfüllung dieser Aufgabe (auch) erforderlich ist, direkt mittels E-Mail erreichbar zu sein, steht es der Schule als Dienststelle des Landes frei, die entsprechenden E-Mail-Adressen auf der Schulhomepage zu veröffentlichen (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 12.03.2008 -2 B 131.07).

*Muss die Schule/Kindertagesstätte den Einsatz von Kinderuhren mit Abhörfunktion dulden?*

Immer mehr Schulkinder, insbesondere im Grundschulalter, tragen Uhren, die Funktionalitäten einer Smartwatch haben. Einige dieser Smartwatches enthalten eine Mithörfunktion. Damit können jederzeit aus der Ferne über das Internet das in der unmittelbaren Umgebung gesprochene Wort und sonstige Umgebungsgeräusche mitgehört werden.

Die Mithörfunktion solcher Uhren kann strafrechtlich relevant sein, wenn diese Funktion insbesondere in einem Klassenraum aktiviert wird. Der Klassenraum stellt einen nicht öffentlich zugänglichen Ort dar. Wenn in einem solchen nicht öffentlich zugänglichen Raum verbal kommuniziert wird, findet dies somit nicht öffentlich statt.

Wird die Mithörfunktion einer Smartwatch aus der Ferne aktiviert und das nichtöffentlich gesprochene Wort heimlich mitgehört, stellt dies einen Straftatbestand nach § 201 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Diese Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Das unzulässige Mithören durch eine Privatperson kann auch datenschutzrechtliche Konsequenzen in Form eines Bußgeldes haben. Mit Geltung der DSGVO beschränkt sich die Verantwortlichkeit nicht auf Organisationen, sondern auch eine Privatperson ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke (Abhören) und die Mittel (Einsatz einer Smartwatch) der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Artikel 4 Nr. 7 DSGVO). Eine Ausnahme bestünde nur im Fall der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Artikel 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO) – diese Situation liegt aber beim Mithören im Klassenzimmer nicht vor.

Smartwatches – auch wenn sie nicht über eine Mithörfunktion verfügen – sind grundsätzlich mit Smartphones gleichzusetzen. Die Schule kann also über ihre Schulordnung entsprechende Nutzungsverbote aussprechen.

*Was passiert bei Verstößen gegen den Datenschutz?*

Ist es an einer Schule zu einer Datenschutzpanne gekommen, so ist diese der Datenschutzbehörde zu melden. Datenschutzverletzungen sind unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33, 34 DSGVO). Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind einzuleiten. § 20 Abs. 5 NDSG regelt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Befugnis Bußgelder gegen öffentliche Stellen zu verhängen nur zusteht, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Das ist bei den Schulen nicht der Fall. Daher

kann gegen Schulen wegen Datenschutzverstößen kein Bußgeld verhängt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Landesschulbehörde Dienstpflichtverletzungen ahndet.

Von großem Nutzen für unsere FAQ waren insbesondere Ausführungen auf der Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (<https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/schulen/faq/>).

Informationen zum Datenschutz in Niedersachsen finden sich auf der Seite der Landesbeauftragten für den Datenschutz:  
<https://www.lfd.niedersachsen.de>

Weitere Informationen für den Schulbereich finden sich hier:  
<http://www.datenschutz.nibis.de/>